Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 27 (1956)

Heft: 3

Artikel: Gedanken über private Sozialarbeit

Autor: Rieter, Fritz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-808094

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gedanken über private Sozialarbeit

Echte Sozialpolitik ist immer nur ergänzend und helfend. Der Staat hat normalerweise nur jene Aufgaben zu übernehmen, die seine Bürger nicht erfüllen können. Beruht dieses Unvermögen auf dem Versagen der Bürger oder ihrer Gemeinschaftsbildungen, so muss der Staat vorhandene soziale Notzustände überbrücken, gleichzeitig aber die versagende Gemeinschaft wieder zur Ausübung der ihr natürlicherweise zustehenden gesellschaftlichen Funktionen zurückführen.

Daraus folgert *Luzius Simeon*, dass die berufenen Träger der meisten Sozialmassnahmen eigentlich die private Sozialarbeit und freiwillige Institutionen wären, die sich in der Schweiz frühzeitig und in reicher Fülle entwickelt haben. Ihre Existenzbasis ist heute empfindlich eingeengt. Die Tendenz geht dahin, das Prinzip der staatlich-zentralen Regelung auf Kosten des privaten Selbsthilfegedankens zu entwickeln, unter gleichzeitiger Uebersteigerung des Solidaritätsgedankens.

Innerhalb der privaten Sozialarbeit kommt der Familienpolitik besondere Bedeutung zu. Sie sollte auf weite Sicht zu einer Wiedererstarkung der Familie auf ethischer und wirtschaftlicher Ebene führen. Der Bund hat von der ihm mit Art. 34quinquies BV erteilten Vollmacht zu gesetzlichen Regelungen bisher keinen Gebrauch gemacht, es sei denn durch das Bundesgesetz vom 20. 6. 1952 über Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern. Die Pläne für ein Bundesgesetz über die Familienausgleichskassen wurden zurückgestellt.

Das Schwergewicht der privaten Sozialarbeit für die Familie liegt bei den Familien- und Kinderzulagen, die heute allgemein über die Institution der Familienausgleichskassen ausgerichtet werden. Die Berechtigung dieser Ergänzung und Korrektur des Leistungslohnes wird auch auf der Arbeitgeberseite nicht bestritten, solange sie nicht zu einer Veränderung der Lohnstruktur führt. Bisher wurde die Materie in 11 Kantonen gesetzlich geregelt. Neben 14 gesamtschweizerischen Kassen von Personalverbänden bestehen 10 öffentliche (kantonale). Die abweichende kantonale Gesetzgebung schuf auch unbefriedigende Situationen: Die Wirkungsmöglichkeiten privater Kassen wurden oft empfindlich eingeschränkt. Dies führte in zwei Fällen zur Liquidierung. Es ist festzuhalten, dass alle Ausgleichskassen auf dem Grundsatz der einseitigen Beitragspflicht der Arbeitgeber aufgebaut sind, so dass hier einstweilen noch kein «echter» Solidaritätsausgleich vorliegt.

Der rechtliche und organisatorische Stand der privaten Sozialarbeit ist insofern befriedigend, als sich die privaten Institutionen bisher im grossen und ganzen behaupten konnten. Die dezentralisierte freiwillige Sozialarbeit trägt den schweizerischen Bedürfnissen eher Rechnung als die staatlich-zentralisierte. Der heutige Stand lässt aber Wünsche offen: Begrüssenswert wäre eine vermehrte und originellere Werbung und eine Koordinierung der Kräfte. Der Staat sollte die in ihrer Existenz bedrängten privaten Instituionen durch Verzicht auf deren Konkurrenzierung mittels Steuergeldern und durch Rückübertragung der Ausführung gesetzlicher Regelungen besser fördern. Grundsätzlich geht im Bereich der Sozialpolitik Vertrag vor Gesetz. Wo Gesetze nötig sind, hat sich der Staat auf Rahmenerlasse zu beschränken, die das bisherige Ergebnis der privaten Sozialarbeit gebührend berücksichtigen. Bei legislatorischen Massnahmen muss eine interkantonale Koordination mit den auf dem betreffenden Gebiete tätigen privaten Sozialinstitutionen verlangt werden. Bei der Weiterentwicklung der Institutionen der Familienausgleichskassen ist unbedingt die finanzielle und administrative Beteiligung der Arbeitnehmer zu befürworten.

Fritz Rieter (Aus den «Schweizer Monatsheften»)

